

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dorfhain (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438, 442) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dorfhain am 21. Juni 2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dorfhain (AbwS), bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Dorfhain am 03. Juli 2006 (Teil 2), beschlossen:

Artikel 1

1. In § 2 Abs. 3 – Begriffsbestimmungen wird das Wort „Vorbehandlung“ durch das Wort „Behandlung“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 Nr. 8 – Allgemeine Ausschlüsse erhält folgende Neufassung:
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der gültigen Fassung liegt.
3. § 7 – Einleitungsbeschränkungen wird wie folgt geändert:
 - a) In § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „Vorbehandlung“ das Wort „Drosselung“ eingefügt.
 - b) In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „höheren Wasserbehörde“ durch die Wörter „unteren Wasserbehörde“ ersetzt.
 - c) § 7 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Gemeinde festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen. § 51 Abs. 1 bleibt unberührt.
4. Der § 44 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Für die Grundgebühr wird als Bemessungseinheit ein „Haushalt“ als wirtschaftliche Einheit festgelegt.

Für Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblich o.ä. genutzt werden, wird die Grundgebühr für einen Haushalt pro angeschlossenem Gewerbe oder freiem Beruf erhoben, wenn:

- der Betriebsinhaber bzw. Gewerbetreibende nicht gleichzeitig mindestens einen Haushalt auf dem gleichen Grundstück nutzt
- der Betriebsinhaber weitere Arbeitnehmer beschäftigt
- der Betriebsinhaber mehrere Gewerbe oder freie Berufe auf dem Grundstück auf seinen Namen angemeldet hat und diese aber als selbständige Gewerbe oder Berufe anzusehen sind.

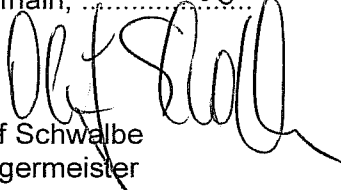
Die Nichtnutzung von Haushalten befreit nicht von der Grundgebühr.

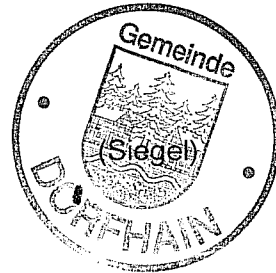
Die Grundgebühr beträgt 12,- Euro pro Haushalt und ~~Jahr~~ Monat

5. In § 50 Abs. 4 – Haftung der Gemeinde werden nach dem Wort „Haftpflichtgesetzes“ die Wörter „bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)“ eingefügt.
6. Der § 52 – Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Neufassung:
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlassenen Regelung
Abwasser einleitet.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dorfhain (Abwassersatzung – AbwS) tritt zum in Kraft / am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dorfhain, 22.06.10

Olaf Schwalbe
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

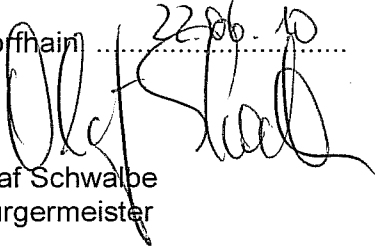
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dorfhain

22.06.10


Olaf Schwalbe
Bürgermeister

